

STIFTUNGS-STATUT

Art. 1 Name der Stiftung

Unter dem Namen

Stiftung Schule für Ergotherapie, Zürich

besteht im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung von unbestimmter Dauer, die ins Handelsregister einzutragen ist.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Ausbildung zu diplomierten Ergotherapeuten nach den Grundsätzen der zuständigen nationalen und internationalen Anerkennungsinstanzen, insbesondere durch Weiterführen der bestehenden Schule für Ergotherapie.

Die Stiftung kann sich auch mit der Weiter- und Fortbildung befassen und auch andere Aufgaben übernehmen, die im Interesse der Förderung der Ergotherapie liegen.

Art. 3 Sitz der Stiftung

Sitz der Stiftung ist Zürich

Art. 4 Stiftungsvermögen

Der Verein übergibt der Stiftung alle seine Aktiven und Passiven, die ein Vereinsvermögen von rund Fr. 380'000.- ausmachen.

Das Stiftungsvermögen soll weiter geäuftet werden durch:

- Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Beiträge von Organisationen und Institutionen, die am Stiftungszweck interessiert sind
- Legate, Schenkungen und Spenden

Art. 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- Stiftungsrat
- Kontrollstelle

Art. 6 Stiftungsrat

- 6.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Im Zeitpunkt der Stiftungsgründung besteht der Stiftungsrat aus den bisherigen Vorstandsmitgliedern des Vereins. Bei späteren Vakanzen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Der Rücktritt erfolgt in der Regel spätestens im Alter von 70 Jahren.
- 6.2. Jeweils ein Mitglied des Stiftungsrates muss ein an einer anerkannten Schule ausgebildeter Ergotherapeut, eines ein Arzt, möglichst in einem Spital mit Ergotherapie-Stelle praktizierend, sein. Weiter müssen im Stiftungsrat mindestens zwei Fachpersonen aus Kliniken die verschiedenen Fachrichtungen der Ergotherapie angemessen vertreten.
- 6.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Quästor jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- 6.4. Der Stiftungsrat wählt die Kontrollstelle und die Schulleitung. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, soweit er damit nicht die Schulleitung beauftragt.
- 6.5. Der Stiftungsrat besammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich zur Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie, nach Bedarf, des Ausbildungskonzepts
- 6.6. Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Reglemente und Kommissionen

Der Stiftungsrat erlässt ein Schulreglement. Er kann auch weitere Reglemente erlassen und allenfalls notwendige Kommissionen ernennen.

Art. 8 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Er kann auch eine anerkannte Treuhandstelle mit der Revision beauftragen.

Art.9 Aufhebung

Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr erfüllt werden und beschliesst der Stiftungsrat deren Aufhebung, so ist ein dannzumal verbleibendes Vermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Zürich, 20. März 1991

Verein Schule für Ergotherapie
mit Vollmacht

H. P. Keller